

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Glücksspielgesetz sieht ein Glücksspielmonopol des Bundes und damit ein beschränktes und streng beaufsichtigtes legales Glücksspielangebot vor. Dies dient der Absicherung der Ziele des Allgemeininteresses, wie der Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, der Vermeidung krimineller Handlungen, der Vermeidung der Sucht und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie dem Jugendschutz, und trägt dazu bei, dass die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber in der Lage sind und bleiben, die ihnen übertragenen Glücksspiele stabil und attraktiv anzubieten und Investitionen zu tätigen, um ein Abdriften von Spielteilnahmen in illegale und unkontrollierte Glücksspielangebote möglichst zu vermeiden.

Lizenzlose Anbieter von Online-Glücksspiel und jene, die allenfalls nur in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, bieten in Österreich ohne die erforderliche nationale Genehmigung Glücksspiele an. Marktstudien sprechen von rd. 2.000 solchen illegalen Internetseiten. Durch dieses illegale Glücksspielangebot werden bedeutende Ziele des Allgemeininteresses gefährdet. Die bisherigen Rechtsinformations- und Aufklärungsmaßnahmen zum illegalen Online-Glücksspiel sowie beginnende Kooperationsanfragen an ausländische Glücksspielregulatoren zeigen nicht die gewünschte rasche Wirkung auf illegale Anbieter. Das illegale Angebot wächst zunehmend. Im Gegensatz dazu verringert sich der Marktanteil der legalen inländischen Glücksspielanbieter.

Um diesem Problem zu begegnen, wird ein Sperrverfügungs-Verfahren gesetzlich eingerichtet. Im Vor- und Umfeld dieses Verfahrens unterstützt das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel durch seine Expertise.

Beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel wird ein Competence Center Glücksspiel eingerichtet und personell neu ausgestattet. Bei diesem wird die Glücksspielaufsicht des Bundes gebündelt. Eine umfassende Aufsicht über das konzessionierte Glücksspiel und eine permanente, lückenlose Überwachung durch die Glücksspielaufsicht soll ebenso sichergestellt werden wie die Sicherung der Entrichtung der Glücksspielabgaben.

Das Bundesministerium für Finanzen soll sich in seiner Tätigkeit auf Kernaufgaben und Rahmenbedingungen des Glücksspiels konzentrieren. Der zentrale Bereich der Verwaltungsstrafverfahren sowie die Fachaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen in der mittelbaren Bundesverwaltung werden beibehalten. Der Bundesminister für Finanzen bleibt sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Die Leitungs- und Organisationsverantwortung des dem Parlament gegenüber verantwortlichen Bundesministers für Finanzen bleibt unangetastet.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen und Monopolwesen) und aus § 7 Abs. 1 und 2 F-VG 1948.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3 und 5 sowie § 60 Abs. 41):

Mit § 2 Abs. 5 soll als flankierende Maßnahme zur Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote eine ausdrückliche zivilrechtliche Norm in das Glücksspielgesetz aufgenommen werden, die die Nichtigkeit von Verträgen normiert, die einem verwaltungsrechtlichen Verbot widersprechen. Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes jedenfalls zur absoluten Nichtigkeit – und nicht zur bloßen Vernichtbarkeit – des Vertrages führt, und soll die Durchsetzbarkeit erleichtern.

Spielteilnehmer, die an derartigen nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes unzulässigen Glücksspielen teilgenommen haben, können erlittene Spielverluste innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 1478 ABGB) zurückfordern, da mit der absoluten Nichtigkeit eines Vertrages das Gebot der Rückabwicklung verbunden ist.

Diese Festlegung dient dem Spielerschutz und beruht auf der Strategie, repressive und präventive Maßnahmen zur Bekämpfung bewilligungslosen Glücksspiels zu kombinieren. Es ist davon auszugehen, dass sich bestehende Anbieter illegaler Glücksspiele auf Grund der enormen Klagsrisiken als auch des

damit einhergehenden Reputationsschadens im In- und Ausland vom österreichischen Markt zurückziehen und potentielle illegale Anbieter vom Marktzutritt abgehalten werden.

Ansonsten handelt es sich um Anpassungen der Behördenbezeichnung im Sinne des Gesetzesvorhabens.

Zu Z 2 bis 9 und Z 11 bis 13 (§ 5 Abs. 7 Z 5 und 7, § 12a Abs. 2, 4, § 14 Abs. 1, 3, 5 bis 7, § 15 Abs. 1, 2, § 15a, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 3 bis 5, § 19 Abs. 1, 4 bis 8, § 21 Abs. 1, 3, 9 bis 11, § 23, § 24 Abs. 1, 2, § 24a, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1, 3 bis 6, § 31b Abs. 2, 6, 9, § 31c Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 37 Z 1, § 52 Abs. 1 Z 9, § 52 Abs. 5, § 56 Abs. 2, § 56b, § 57 Abs. 4, 6 Z 1 sowie § 60 Abs. 41):

Mit der Neuregelung soll eine Verlagerung und Bündelung der ordnungspolitischen Glücksspielaufsicht des Bundes samt Erteilung von Glücksspielkonzessionen bei einer Behörde, dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, erfolgen.

Neben den abgabenrechtlichen Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich der glücksspielspezifischen Abgaben führt das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bereits wesentliche ordnungspolitische und abgabenrechtliche Prüfungen der Bundeskonzessionäre und Bewilligungsinhaber der Länder durch. Bei diesen Prüfungshandlungen wird insbesondere die Einhaltung glücksspiel- und konzessionsrechtlicher Vorgaben sowie auch dem Spielerschutz zuzurechnender Auflagen geprüft. Weiters ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in das elektronische Automatenkontrollsystem des Bundes maßgeblich involviert. Durch die Zusammenlegung bzw. Übertragung der beim Bundesministerium für Finanzen verbliebenen operativen Aufsichts- und Vollzugsmaßnahmen zu dieser Abgabenbehörde sollen Synergien aus ordnungs- und abgabenpolitischen Tätigkeiten genützt werden. In der Struktur des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel sollen juristische und betriebswirtschaftliche Kompetenz und langjährige Erfahrung im Umgang mit Spannungsfeldern und sensiblen Themen wie Glücksspiel und Spielerschutz im Finanzressort auf einer operativen Ebene gebündelt werden.

Die Einrichtung eines Competence Centers Glücksspiel im Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel und die erforderliche personelle Ausstattung sollen ermöglichen, neben zahlreichen anderen Aufgaben auch den Marktbereich des illegalen Online-Glücksspiels laufend zu monitoren, zu analysieren und zurückzudrängen.

Das neue Competence Center Glücksspiel soll künftig auch für die Ausschreibung, das Verfahren und die Erteilung aller Glücksspielkonzessionen des Bundes zuständig sein. Die bereits im Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bestehende ordnungspolitische Aufsicht über die Bundeskonzessionäre soll erweitert werden, indem aufsichtsrechtliche Bewilligungs-/Genehmigungsverfahren betreffend die Konzessionäre auf das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel übergehen.

Die Bündelung der ordnungspolitischen Glücksspielaufsicht und der Verfahrensführung erfolgt außerhalb der Zentralstelle und entspricht jener in anderen operativen Aufgabenbereichen der Finanzverwaltung. Das Bundesministerium für Finanzen kann sich damit in einem zunehmend technologisch veränderten und globalisierten Glücksspielmarkt intensiver auf Kernaufgaben und Rahmenbedingungen dieses Wirtschaftsbereiches konzentrieren. Dies erfolgt im Wesentlichen im Bereich der Betreuung und Umsetzung legislativer Vorhaben mit Gesetz und Verordnungen sowie bei der Vertretung in Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als auch in Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Die Weiterentwicklung strategischer Projekte (wie z.B. betreiberübergreifender Sperrverbund, erhöhte Anforderungen an Geldwäsche-Sorgfaltspflichten, Informations- und Präventionsoffensiven im Spielerschutzbereich, neue Herausforderungen im Bereich des Online-Glücksspiels und von Social Games oder die Zurückdrängung illegaler Angebote) sowie eine intensivere grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit in Europa soll verstärkt vorangetrieben werden und erfordert einen zunehmenden Personaleinsatz.

Ansonsten handelt es sich um Anpassungen der Behördenbezeichnung im Sinne des Gesetzesvorhabens.

Zu Z 10 (§ 31c Abs. 2 und 3 sowie § 60 Abs. 41):

Es handelt sich um eine Verweisberichtigung.

Zu Z 14 (§ 59b sowie § 60 Abs. 41):

Diese Maßnahme dient der verstärkten Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels. Internetseiten mit illegalen Glücksspielangeboten sollen bei Bedarf binnen kurzer Frist gesperrt werden können. Damit werden Spielsuchtgefahr, Spielsuchtfälle und soziale Folgekosten bereits im Ansatz verhindert.

Die Telekom Control Kommission hat aus eigener Wahrnehmung oder auf Grund einlangender Verdachtsmeldungen oder Anzeigen (z.B. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und

Glücksspiel) dem Verdacht auf ein Internetangebot verbotener Ausspielungen in Österreich nachzugehen. Die Telekom Control Kommission soll den Anbieter unmittelbar mit der Aufforderung verständigen, binnen kurzer Frist das illegale Glücksspielangebot einzustellen. Gleichzeitig soll die Telekom Control Kommission den Provider des Anbieters feststellen. Bleibt das illegale Glücksspielangebot über die Reaktionsfrist hinaus weiterhin aufrecht, hat die Telekom Control Kommission dem Provider die sofortige Sperre der Internetseite aufzutragen.

Zu Z 16 (§ 61 Z 1 sowie § 60 Abs. 41):

Es handelt sich um eine Anpassung an eine Bezeichnungsänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010)

Zu Z 1 und 2 (§ 19 Abs. 4 und § 30 Abs. 11):

Es handelt sich um Anpassungen des besonderen Aufgabenkreises im Sinne des Gesetzesvorhabens.